



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 9 Montag, 30.07.2012

Neubekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Deggendorf	Seite 94
Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ortsumgehung Osterhofen West – Staatsstraße 2114 Verlegung und Renaturierung des Lohgrabens durch die Stadt Osterhofen hier: Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 95
Bekanntmachung der Satzung für das selbständige Kommunalunternehmen „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ vom 23.07.2012	Seite 96
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf; hier: Aufgebotsverfahren	Seite 109
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Kraftloserklärung	Seite 110

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2011

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 27.06.2012 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 31.12.2011 folgende Einwohner:

Gemeinde**Einwohner**

2 71 111	Aholming	2 294
2 71 113	Auerbach	2 172
2 71 114	Außernzell	1 408
2 71 116	Bernried	4 933
2 71 118	Buchofen	918
2 71 119	Deggendorf, GKSt.	31 727
2 71 122	Grafling	2 767
2 71 123	Grattersdorf	1 338
2 71 125	Hengersberg, M	7 640
2 71 126	Hunding	1 186
2 71 127	Iggensbach	2 144
2 71 128	Künzing	3 139
2 71 130	Lalling	1 566
2 71 132	Metten, M.	4 373
2 71 135	Moos	2 174
2 71 138	Niederalteich	1 907
2 71 139	Oberpöding	1 142
2 71 140	Offenberg	3 263
2 71 141	Osterhofen, St.	11 613
2 71 143	Otzing	1 981
2 71 146	Plattling, St.	12 882
2 71 148	Schaufling	1 525
2 71 149	Schöllnach, M.	4 958
2 71 151	Stephansposching	3 051
2 71 152	Wallerfing	1 362
2 71 153	Winzer, M	3 818
Kreissumme		117 281

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2011 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19.07.2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Die Bekanntmachung vom 19.07.2012 im Amtsblatt Nr. 8/2012 wird aufgehoben.

gez.
Becker
Oberregierungsrat

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Ortsumgehung Osterhofen West – Staatsstraße 2114

Verlegung und Renaturierung des Lohgrabens durch die Stadt Osterhofen

hier: Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung

BEKANNTMACHUNG

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Deggendorf, 23.07.2012
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
ORRin

Satzung

für das

selbständige Kommunalunternehmen

„Klinikum des Landkreises Deggendorf“

vom

23.07.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsstellung, Name, Sitz	1
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	1
§ 3	Umwandlung	1
§ 4	Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Stammkapital, Wirtschaftsjahr, Dauer	4
§ 6	Organe	4
§ 7	Vorstand.....	5
§ 8	Verwaltungsrat	6
§ 9	Zuständigkeit des Verwaltungsrats	7
§ 10	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	9
§ 11	Liquiditätssicherung und Verlustabdeckung.....	10
§ 12	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung.....	10
§ 13	Inkrafttreten.....	11

Der Landkreis Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 77 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 in der Fassung vom 27.07.2009 und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 in der Fassung vom 5.10.2007 folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung, Name, Sitz

- (1) Der bestehende Eigenbetrieb „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 10.08.2012 mit Rückwirkung zum 01.01.2012 in ein selbständiges Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen des Landkreis Deggendorf“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Deggendorf.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfsleistung Krankheiten oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördert und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängt.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Kommunalunternehmens dienen.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann dazu andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

§ 3

Umwandlung

- (1) Mit Umwandlung zum 10.08.2012 mit Rückwirkung zum 01.01.2012 geht - soweit in dieser Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt ist - der gesamte Betrieb und das ihm dienende Betriebsvermögen des Eigenbetriebs „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe mit sämtlichen Rechten und Pflichten, allen zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften und Vermögenswerte, die mit dem Betrieb des Eigenbetriebs „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ zusammenhängen, durch Gesamtrechtsnachfolge auf das Kommunalunternehmen über. Insbesondere gehen auch die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Krankenpflegehilfe und für Physiotherapie auf das Kommunalunternehmen über sowie die Beteiligungen an der MVZ Klinikum Deggendorf GmbH sowie an der Deggendorfer KlinikService GmbH. Gleichzeitig gehen alle am 10.08.2012 bestehenden Dienstverhältnisse

sowie Ausbildungsverhältnisse sämtlicher Beschäftigten und Auszubildenden des Eigenbetriebs „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ unter Wahrung seiner erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.

(2) Nicht übertragen werden:

a) Das zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentum an dem nachfolgend bezeichneten Grundbesitz:

Gemarkung	Fl.Nr.	Örtlichkeit in Deggendorf	Nutzung	Größe
Deggendorf	653	Perlasberger Straße 27, 29, 31, 33, 35 u. 37	Personalwohnhäuser Alt Haus A, B u. C sowie neues Personalwohnhaus. Teilweise (kleiner Anteil) Gebäude der Berufsfachschulen f. Physiotherapie und Krankenpflege aufstehend, welches zur Nutzung in das gKU übergeht.	18.571 qm
Deggendorf	652/10	Nähe Gaisberg	optisch zu Grundstücksfläche 653 gehörend	1.070 qm
Summe Fläche				19.641 qm

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Eigenbetrieb und den Bewohnern der Personalwohnheime sind bisher dem Eigenbetrieb zugeordnet und gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen verwaltet die Personalwohnheime treuhänderisch in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Landkreises. Einzelheiten werden in einem zwischen dem Landkreis und dem Kommunalunternehmen abzuschließenden Treuhandvertrag geregelt.

b) Das zivilrechtliche Eigentum an dem dem Eigenbetrieb „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ zugeordneten Grundbesitz.

Gemarkung	Fl.Nr.	Örtlichkeit in Deggendorf	Nutzung	Größe
Schaching	1634/24	Nähe Perlasberger Straße	Parkhäuser (das neu errichtete Parkhaus West ist im Lageplan noch nicht eingemessen)	14.472 qm
Schaching	1635	Perlasberger Straße 41 u. 43	Hauptgebäude Klinikum, Anbau West, Anbau Ost, Hubschrauberlandeplatz, Berufsfachschulen für Krankenpflege u.	39.012 qm

			Physiotherapie - t/w.s. auf Fl.Nr. 652/12 und 653 der Gemarkung Deggendorf-Strahlentherapiepraxis Klinikum Passau, einschl. der Verkehrswege zu den genannten Betriebsbauten	
Deggendorf	652/12	Perlasberger Straße 43	t/w.s. Gebäude der Berufsfachschule für Krankenpflege u. Physiotherapie aufstehend	1.315 qm
Deggendorf	652/14	Nähe Weinstraße	Grundstück mit aufstehendem Gartenhäuschen; wird derzeit als Spielplatz durch den Bezirk Niederbayern - KJP im Rahmen eines Mietvertrages genutzt	1082 qm
Deggendorf	648/13	Nähe Weinstraße	Patientengarten	1.631 qm
Deggendorf	805/21	Nähe Mühlbogen	Patientengarten	897 qm
Deggendorf	805/20	Nähe Mühlbogen	Patientengarten	719 qm
Deggendorf	805/19	Nähe Mühlbogen	Patientengarten	776 qm
Deggendorf	805/18	Nähe Mühlbogen	Nicht genutzt es Grundstück	784 qm
Deggendorf	805/17	Nähe Mühlbogen	Nicht genutzt es Grundstück	759 qm
Summe Fläche				61.447 qm

Dieser Grundbesitz wird dem Kommunalunternehmen auf der Grundlage eines Nutzungsüberlassungsvertrages zur Nutzung überlassen, mit dem zugleich das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundbesitz jedoch unter Ausschluss des Grund und Boden – Anteils auf das Kommunalunternehmen übertragen wird.

- c) Ausgenommen davon sind ferner die Ruhestandsbeamten und die Dienstverhältnisse der bereits im Ruhestand befindlichen Angestellten mit beamtenrechtlicher Versorgung, die weiterhin beim Landkreis Deggendorf verbleiben. Gleiches gilt für die im aktiven Dienst befindlichen Beamten und Angestellten mit beamtenrechtlicher Versorgung; diese werden durch gesonderte Vereinbarung, in der auch die Kostentragung und die Übernahme der Versorgungslasten zu regeln ist, dem Kommunalunternehmen zugewiesen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen (Körperschaft) mit Sitz in Deggendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des „Klinikum Deggendorf“.

Weiterer Zweck¹ der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ambulante Gesundheitsleistungen, Leistungen im Bereich der Palliativmedizin sowie die Durchführung von Präventionsmaßnahmen, die sich auf das gesundheitliche Wohl erstrecken.

- (2) ¹Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Deggendorf als Anstalts- und Gewährträger des gemeinsamen Kommunalunternehmens erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden. Der Landkreis Deggendorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sachanlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Deggendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Stammkapital, Wirtschaftsjahr, Dauer

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 600.000 EUR (in Worten: sechshunderttausend Euro). Der Landkreis Deggendorf erbringt seine Stammeinlage durch das Vermögen des Eigenbetriebs „Klinikum des Landkreises Deggendorf“. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der Bilanz des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ auf den 01.01.2012. Der den Nennbetrag der Stammeinlage des Landkreises Deggendorf übersteigende Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 10.08.2012 mit Rückwirkung zum 01.01.2012, der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 6 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

¹ Weitere vorhandene gemeinnützige Zwecke sowie die zugehörigen Tätigkeiten sind ggf. noch zu erörtern.

1. Vorstand (§ 7);
2. Verwaltungsrat (§§ 8 ff).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Vorstand hat dafür Sorge zu treffen, dass bei seiner Abwesenheit oder Krankheit Stellvertreter im Innen- und Außenverhältnis vertretungsbe-rechtigt sind. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vor-stand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) ¹Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan; er ist als Gesamt- Wirtschaftsplan und jeweils für die Standorte aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach Standorten beizufügen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrich-ten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans er-folgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben kön-nen, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeit-nehmern, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (9) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich, wozu nicht die Stimmabgabe in Gesellschaften gehört, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist. ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhan-den oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

- (10) § 8 Abs. (8) findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden; dies gilt insbesondere, wenn übrige Mitglieder längerfristig verhindert sind, ihr Amt wahrzunehmen. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 32 LkrO.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt, längstens jedoch bis zum Ende der Wahlperiode des sie bestellenden Beschlussorgans.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten grob verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Landkreis Deggendorf sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger des Trägers.
- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens, von denen sie Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium, oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung des Trägers.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstandes;
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - c) Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
 - d) Erlass von Satzungen und Verordnungen;
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, des 5-Jahres-Finanzplans und des Stellenplans;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 - h) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Kliniken / Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
 - i) die Schließung von Klinikstandorten und Hauptabteilungen;
 - j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefarzte sowie des Leiters der Krankenhausapotheke;
 - k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 350.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

- l) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Dies gilt nicht, wenn die Vergabe im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und der Gegenstandswert im Einzelfall 200.000 EUR unterschreitet;
 - m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie anderen Rechtsgeschäften, die einer Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens wirtschaftlich gleichkommen. Dies gilt nicht, wenn sie im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind und soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3,1 Mio. EUR nicht überschreiten;
 - n) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000 EUR beträgt;
 - o) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
 - p) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen sowie Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, sofern diese im Einzelfall mit monatlich fällig werdenden Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 EUR oder einmaligen Verpflichtungen von mehr als 200.000 EUR einhergehen. Dies gilt nicht, sofern das jeweilige Rechtsgeschäft im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
 - q) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solchen Rechtsgeschäften, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 200.000 EUR überschritten wird;
 - r) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit diese den Betrag von 200.000 EUR im Einzelfall überschreiten;
 - s) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - t) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist, soweit es um Abstimmungen geht, die nach dem Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Gesellschaft einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 60% der abgegebenen Stimmen bedarf;
 - u) Entscheidungen über die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) sowie bei der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden (ZVK);
 - v) Beschluss und Änderung von aus steuerrechtlichen Gründen erforderlichen Satzungen für Betriebe gewerblicher Art des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- (5) ¹Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. ²Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. ³Zudem sind die in Abs. (4) bezeichneten Beschlüsse im Einzelfall nicht erforderlich, wenn und soweit der Verwaltungsrat den Beschluss bereits vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle gefasst hat. ⁴Insbesondere kann der Verwaltungsrat in Abs. (4) bezeichnete Wertgrenzen erhöhen. ⁵Gem. Satz 2 oder Satz 3 durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

- (6) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (4) lit. s) sind gemäß Art. 84 LkrO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Soweit der Verwaltungsrat nicht gemäß Abs. 4 S. 1 beschlussfähig ist, hat der Verwaltungsratsvorsitzende innerhalb von einem Monat mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. (1) ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. (7) gilt entsprechend.

- (9) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt.

§ 11

Liquiditätssicherung und Verlustabdeckung

- (1) Der Landkreis Deggendorf sorgt für die Sicherung der erforderlichen Liquidität des Kommunalunternehmens.
- (2) Betriebsverluste des Kommunalunternehmens werden durch den Landkreis Deggendorf innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen, soweit diese nicht durch Überschüsse aus den Folgejahren oder durch Entnahmen aus den Rücklagen abgedeckt werden können, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten Art. 79 Abs. 1 LkrO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Träger zuzuleiten.

§ 13
Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 10.08.2012. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Deggendorf, den 23.07.2012

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3831717693

Nr. 3831715515

Nr. 3765258565

Nr. 3831717701

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 19.07.2012

gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3781174697

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 18.07.2012

Sparkasse Deggendorf